

ERWERB DER DEUTSCHEN STAATS- ANGEHÖRIGKEIT UND UNBEFRISTETE AUFENTHALTSTITEL

Checklisten für
Migrationsfachdienste



November 2025

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und unbefristete Aufenthaltstitel

Perspektiven und Wege

In Deutschland lebten Ende 2024 etwa 4,3 Millionen Drittstaatsangehörige mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, deren Verlängerung regelmäßig beantragt, geprüft und beschieden werden muss. Die weit überwiegende Mehrheit verfügt über eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder familiären Gründen.

Ziel dieser Checklisten ist es, im Einzelfall möglichst schnell einen Weg zur deutschen Staatsangehörigkeit oder in einen unbefristeten Aufenthaltstitel aufzeigen zu können. Die Checklisten verschaffen hierfür einen kompakten Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen.

Bezugsgruppen und Reihenfolge

Die Checklisten fokussieren sich auf die Gruppe der humanitär oder familiär aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Nicht erfasst sind deshalb Sondervorschriften für unbefristete Aufenthaltsrechte, insbesondere für Fachkräfte (§§ 18c, 19c Abs. 4 S. 3, 21 Abs. 4 S. 2 AufenthG), EU-Staatsangehörige (§ 4a FreizügG/EU), ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) sowie für türkische Staatsangehörige (Art. 6, 7 ARB 1/80).

Die Checklisten orientieren sich in ihrer Reihenfolge an der durch das jeweils dargestellte Aufenthaltsrecht vermittelten Rechtsposition. Je stärker die Rechtsposition, desto weiter oben sind die Checklisten gelistet. Wir empfehlen die in diesen Checklisten abgebildete Reihenfolge daher auch als chronologisches Prüfprogramm für die Fallbearbeitung.

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle Paragrafenangaben in diesem Dokument auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Impressum	3
CHECKLISTE #1	
Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit – §§ 4, 8, 10 StAG	4
CHECKLISTE #2	
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU – § 9a AufenthG	9
CHECKLISTE #3	
Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge – § 26 Abs. 3 AufenthG	12
CHECKLISTE #4	
Niederlassungserlaubnis für Personen mit anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnis – § 26 Abs. 4 AufenthG	17
CHECKLISTE #5	
Niederlassungserlaubnis für Personen mit Aufenthalt aus familiären Gründen – §§ 28 Abs. 2 S. 1, 31 Abs. 3 und 35 AufenthG	20
CHECKLISTE #6	
Niederlassungserlaubnis in sonstigen Fällen – § 9 Abs. 2 AufenthG	26

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und unbefristete Aufenthaltstitel

Abkürzungsverzeichnis

ABH – Ausländerbehörde	ggf. – gegebenenfalls
Abs. – Absatz	ggü. – gegenüber
AE – Aufenthaltserlaubnis	i. d. – in der
Alt. – Alternative	i. V. m. – in Verbindung mit
ARB 1/80 – Assoziationsratsbeschluss EWG-Türkei Nr. 1/80	ID-Klärung – Identitätsklärung
AsylG – Asylgesetz	insb. – insbesondere
AT – Aufenthaltstitel	LUS – Lebensunterhaltssicherung
AufenthG – Aufenthaltsgesetz	max. – maximal
BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	mind. – mindestens
BeschV – Beschäftigungsverordnung	MS – Mitgliedstaat der Europäischen Union
BRD – Bundesrepublik Deutschland	NE – Niederlassungserlaubnis
BZRG – Bundeszentralregistergesetz	S. – Satz
Daueraufenthalt-EU – Erlaubnis Dauer- aufenthalt EU	s. u. – siehe unten
eAT – elektronischer Aufenthaltstitel	SGB – Sozialgesetzbuch
EU – Europäische Union	sog. – sogenannte(r)
FDGO – Freiheitliche demokratische Grundordnung	StAG – Staatsangehörigkeitsgesetz
GFK – Genfer Flüchtlingskonvention	str. – strittig
	TS – Tagessätze
	u. U. – unter Umständen
	z. B. – zum Beispiel
	zzgl. – zuzüglich

Impressum

Ansprechperson

Falko Behrens

Asyl- und Migrationsrecht | Zentrum Flucht und Migration

falko.behrens@diakonie.de

Diakonie Deutschland

Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1 | 10115 Berlin

T +49 30 65211-0 | F +49 30 65211-3333

diakonie@diakonie.de

www.diakonie.de

Autor:innen

Dr. Regine Nowack – Juristin

Joschka Peters-Wunnenberg – Diakonie Schleswig-Holstein

Falko Behrens – Diakonie Deutschland

Stand

November 2025

CHECKLISTE #1

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit – §§ 4, 8, 10 StAG

Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft durch Geburt (1.), im Wege der Anspruchs- (2.) oder Ermessenseinbürgerung (3.)

1. Erwerb durch Geburt (§ 4 StAG)

Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) differenziert beim Erwerb durch Geburt zwischen dem Erwerb durch Abstammung von einer deutschen Person (1.1) und dem Erwerb durch Geburt im Inland bei ausländischen Eltern (1.2).

1.1 Erwerb durch Abstammung von einer deutschen Person (§ 4 Abs. 1 StAG – ius sanguinis)

- Anzeige der Geburt ggü. Standesamt
- Deutsche Staatsangehörigkeit eines Elternteils
 - Soweit nur Vater die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wirksame Feststellung oder Anerkennung der Vaterschaft erforderlich, bevor Kind das 23. Lebensjahr erreicht
 - Findelkinder oder vertraulich geborene Kinder gelten (widerlegbar) als Kinder von Deutschen (§ 4 Abs. 2 StAG)
 - Erwerb ausgeschlossen bei Geburt im Ausland, wenn deutsches Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren ist und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; Ausnahmen:
 - Drohende Staatenlosigkeit
 - Antrag auf Eintragung im Geburtenregister innerhalb eines Jahres nach Geburt
 - Zwei Elternteile mit deutscher Staatsangehörigkeit und Ausschlussgründe liegen nicht bei beiden Elternteilen vor
 - Fall des Art. 116 Abs. 2 GG (ehemalige Deutsche; Anspruch genügt)
 - Fall des § 15 StAG (Einbürgerung nach NS-Verfolgung; Anspruch genügt)
- ➔ Erwerb kraft Gesetzes
 - Beantragung eines deutschen Passes möglich

1.2 Erwerb durch Geburt im Inland bei ausländischen Eltern (§ 4 Abs. 3 – ius soli)

Bei Anzeige der Geburt prüft das Standesamt, ob die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 StAG (s. u.) vorliegen und trägt den etwaigen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in ein Formular nach dem Muster der Anlage 12 der Personenstandsverordnung ein. Hierzu holt sich das Standesamt auch Informationen bei der Ausländerbehörde bzgl. des Aufenthaltsrechts der Eltern ein.

- Anzeige der Geburt ggü. Standesamt
- Voraufenthaltszeit eines Elternteils zum Zeitpunkt der Geburt
 - Seit 5 Jahren rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
 - Insb. anrechenbar:
 - Zeiten mit Aufenthalts-/Niederlassungserlaubnis
 - Asylverfahren, wenn Schutzzuerkennung (Asylberechtigung oder Internationaler Schutz) erfolgte
 - Nicht anrechenbar: Duldungszeiten; negatives Asylverfahren
- Qualifiziertes Aufenthaltsrecht des Elternteils zum Zeitpunkt der Geburt
 - Unbefristetes Aufenthaltsrecht (Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder Niederlassungserlaubnis), als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren

CHECKLISTE #1

Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit

- Sofern qualifiziertes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Geburt bereits beantragt, aber noch nicht erteilt wurde: bei Vorliegen der Voraussetzungen für das qualifizierte Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Geburt, Antrag auf »rückwirkende Erteilung« erforderlich

→ Erwerb kraft Gesetzes

- Beantragung eines deutschen Passes möglich

2. Anspruchseinbürgerung (§ 10 StAG)

■ Antrag auf Einbürgerung nach § 10 StAG

■ Handlungsfähigkeit oder gesetzlich vertreten

- Handlungsfähigkeit bereits nach Vollendung 16. Lebensjahr
- Gesetzliche Vertretung: z. B. bei Kindern durch ihre Eltern

■ Klärung Identität und Staatsangehörigkeit

- ID-Klärung durch gültigen Nationalpass
 - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz des Herkunftsstaates, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
 - Kein automatisches Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft durch Beantragung und Erneuerung des Nationalpasses (vgl. Neuregelung seit 2023 in §§ 72, 73 AsylG)

■ Voraufenthaltszeit

- Seit 5 Jahren rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
- Insb. anrechenbar:
 - Zeiten mit Aufenthalts-/Niederlassungserlaubnis
 - Asylverfahren, wenn Schutzzuerkennung (Asylberechtigung oder Internationaler Schutz) erfolgte
- Nicht anrechenbar: Duldungszeiten; negatives Asylverfahren
- Verkürzung Voraufenthaltszeit möglich für Ehe-, eingetragene Lebenspartner:innen und Kinder unter 16 Jahren:
 - Ehe-, eingetragene Lebenspartner:innen:
 - Anspruch auf Miteinbürgerung: 4 Jahre bei zweijähriger Dauer der ehelichen bzw. partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft
 - Sonderregelung für Ehe- und eingetragene Lebenspartner:innen von Deutschen (»Soll-Einbürgerung« nach § 9 StAG):
 - Nach 3 Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland bei zweijähriger Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft
 - Weitere Verkürzung der Voraufenthaltszeit aus Gründen des öffentlichen Interesses bei dreijähriger Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft möglich
 - Bei minderjährigen Kindern von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner:innen Deutscher: Ermessensreduzierung der Voraufenthaltszeit auf unter 3 Jahre möglich
 - Minderjährige Kinder unter 16 Jahren: 3 Jahre
 - Kinder unter 6 Jahren: mindestens Hälfte des Lebensalters

■ Qualifiziertes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Einbürgerung

- Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, Niederlassungserlaubnis), eine Blaue Karte EU, eine andere Aufenthaltserlaubnis als nach §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 und 104c AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des EG-Schweiz-Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999

■ Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (»FDGO«) und zur besonderen historischen Verantwortung der BRD (insb. Schutz jüdischen Lebens) und Abgabe »Loyalitätserklärung«

- Nicht erforderlich bei Handlungsunfähigkeit, z. B. Kinder unter 16 Jahren

CHECKLISTE #1

- Ggf. Glaubhaftmachung erforderlich, dass sich von früherer Verfolgung oder Unterstützung missbilliger Bestrebungen abgewandt wurde
- Verstoß gegen FDGO bei antisemitisch, rassistisch oder sonstigen menschenverachtend motivierten Handlungen
- Lebensunterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme SGB II- oder XII-Leistungen
 - LUS für Antragsteller:in und alle unterhaltsberechtigten Familienangehörigen erforderlich
 - Ausreichende Kranken- und Pflegeversicherung sowie eine angemessene Altersversorgung notwendig (nicht notwendigerweise 60 Monate Beiträge zur Rentenversicherung)
 - Nachhaltigkeitsprognose
 - Prognose, ob eigenständige Sicherung LUS auch in absehbarer Zukunft ohne Leistungen nach SGB II/XII möglich
 - Nachhaltigkeitsprognose u. U. negativ bei Bezug von Wohngeld als wesentliche Einnahmequelle
 - Ausnahmen
 - Bei Angehörigen der »Anwerbegeration« und deren Ehepartner:innen (die damals mit- oder nachgezogen sind), die die Inanspruchnahme von SGB II- oder XII-Leistungen nicht zu vertreten haben
 - Für in Vollzeit erwerbstätige Personen, die innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate in Vollzeit erwerbstätig waren, und deren Ehe-/Lebenspartner:innen, wenn diese mit der in Vollzeit erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben; str. bei mangelndem Betreuungsbedarf (insb. bei Kindern über 14 Jahren); bei Teilzeit-Erwerbstätigkeit beider Eltern oder Alleinerziehenden Ermessenseinbürgerung möglich
 - Ermessenseinbürgerung möglich bei anderen Personengruppen, die aufgrund von Krankheit, Alter, Behinderung, Ausbildung, Pflege von Angehörigen oder aus sonstigen nicht zu vertretenden Gründen SGB II- oder XII-Leistungen beziehen (siehe Checkliste #1, Punkt 3: Ermessenseinbürgerung)
 - Anwendung der Nachhaltigkeitsprognose auch bei Vorliegen eines Ausnahmefalles erforderlich (str.)
- Keine Straftaten
 - Verurteilung wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe oder Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung aufgrund von Schuldunfähigkeit
 - Ausnahmen in § 12a StAG beachten (z. B. Geldstrafen unter 90 TS)
 - Tilgungsfristen und Verwertungsverbote beachten, § 51 Abs. 1 i. V. m. § 46 BZRG
- Ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1
 - Kinder unter 16 Jahren: altersgemäße Sprachentwicklung ausreichend
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung, wenn Spracherfordernis aufgrund von körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllbar ist
 - Beschränkung Spracherfordernis auf Möglichkeit »mündliche Verständigung im Alltagsleben ohne nennenswerte Probleme« bei Angehörigen der »Anwerbegeration« (zwingend) und bei Personen, die Nachweis erfüllen, dass Spracherwerb trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist (im Ermessen in Härtefällen)
 - Im Übrigen Nachweis durch
 - Sprachzertifikat
 - Absehen vom Zertifikat möglich bei in einem persönlichen Gespräch gewonnener Überzeugung der ABH über das offensichtliche Vorliegen der geforderten Sprachkenntnisse (i. d. Praxis sehr selten)
 - »Deutsch-Test für Zuwanderer« oder Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses)
 - 4 Jahre erfolgreichen Besuchs einer deutschsprachigen Schule
 - Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss
 - Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule
 - Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Universität oder Hochschule
 - Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in der BRD
 - Nachweis möglich durch Einbürgerungstest, bestandener Test »Leben in Deutschland« mit mind. 17 Punkten

CHECKLISTE #1

- Absolvierung Hauptschule oder höherwertiger deutscher Schulabschluss
- Ausbildungs- und Hochschulabschluss, wenn staatsbürgerliche Inhalte vermittelt wurden
- Nicht erforderlich bei Handlungsunfähigkeit, z. B. Kinder unter 16 Jahren
- Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung
 - bei körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt
 - bei Angehörigen der »Anwerbegeration«, soweit mündliche Verständigung im Alltagsleben in deutscher Sprache ohne nennenswerte Probleme, und bei Personen, bei denen nachweislich Spracherwerb trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist
- Kein Ausschlussgrund
 - Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG (Terrorismus, Verfassungsfeindlichkeit etc.)
 - Gleichzeitiges Verheiratetsein mit mehreren Ehepartner:innen
 - Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau (konkretes Verhalten)
 - Bei tatsächlichen Anhaltspunkten, dass Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden/wurden, die gegen die FDGO, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben, oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden
 - Ggf. Glaubhaftmachung erforderlich, dass sich von früherer Verfolgung oder Unterstützung von Bestrebungen abgewandt wurde
 - Bei tatsächlichen Anhaltspunkten, die die Annahme rechtfertigen, dass abgegebene Bekenntnisse (s. o.) inhaltlich unrichtig sind
- ➔ Anspruch (»Ist«-Vorschrift)
- ➔ Aushändigung der Einbürgerungsurkunde
 - Wirksamkeitsvoraussetzung für Einbürgerung
 - Aushändigung bei öffentlicher Einbürgerungsfeier
 - Vor Aushändigung feierliches Bekenntnis (nicht erforderlich bei Handlungsunfähigkeit, z. B. Kinder unter 16 Jahren)

3. Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG)

- Antrag auf Einbürgerung nach § 8 StAG
- Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt
 - Nicht erfasst: geduldeter und gestatteter Aufenthalt
- Handlungsfähigkeit oder gesetzlich vertreten
 - Handlungsfähigkeit bereits nach Vollendung 16. Lebensjahr
 - Gesetzliche Vertretung: z. B. bei Kindern durch ihre Eltern
- Klärung Identität und Staatsangehörigkeit
 - ID-Klärung durch gültigen Nationalpass
 - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz des Herkunftsstaates, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
 - Kein automatisches Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft durch Beantragung und Erneuerung des Nationalpasses (vgl. Neuregelung seit 2023 in §§ 72, 73 AsylG)
- Keine Straftaten
 - Keine Verurteilung wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe oder Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung aufgrund von Schuldunfähigkeit
 - Ausnahmen in § 12a StAG beachten (z. B. Geldstrafen unter 90 TS)
 - Tilgungsfristen und Verwertungsverbote beachten, § 51 Abs. 1 i. V. m. § 46 BZRG
 - Absehen im Ermessen von dieser Voraussetzung aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte im Einzelfall möglich

CHECKLISTE #1

- Wohnung oder Unterkommen
 - Ermöglichung der Führung eines Haushaltes für alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen erforderlich, ggf. auch durch Untermietverhältnis
 - Nicht ausreichend: Notunterkunft zur Vermeidung von Obdachlosigkeit
 - Gemeinschaftsunterkunft nicht ausgeschlossen
- Lebensunterhaltssicherung
 - LUS für Antragsteller:in und alle (auch im Ausland lebenden) unterhaltsberechtigten Familienangehörigen erforderlich
 - Ausreichende Kranken- und Pflegeversicherung sowie eine angemessene Altersversorgung notwendig (nicht notwendigerweise 60 Monate Beiträge zur Rentenversicherung)
 - Nachhaltigkeitsprognose
 - Prognose, ob eigenständige Sicherung LUS auch in absehbarer Zukunft ohne Leistungen nach SGB II/XIII möglich
 - Nachhaltigkeitsprognose u. U. negativ bei Bezug von Wohngeld als wesentliche Einnahmequelle
 - Bei verheirateten und verpartnerten Antragsteller:innen gemeinsame Erfüllung dieser Voraussetzung ausreichend
 - Keine Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II/XII oder anderer staatlicher Leistungen mit Ausnahme von Kindergeld und Renten eines deutschen Rentenversicherungsträgers
 - Absehen im Ermessen für antragstellende Person (und ggf. deren minderjährige Kinder, deren Miteinbürgerung beantragt wurde) aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte möglich, soweit alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare zur dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts getan wurde und die fehlende Lebensunterhaltssicherung voraussichtlich von vorübergehender Dauer sein wird (Nachhaltigkeitsprognose); insb. Antragsteller:innen, die
 - ihren Lebensunterhalt wegen einer Behinderung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit nicht sichern können,
 - aus ihnen nicht zurechenbaren Gründen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen,
 - aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit eines minderjährigen Kindes nicht oder nicht in Vollzeit erwerbstätig sind und als Alleinerziehende oder mit ihren ebenfalls wegen der Betreuungsbedürftigkeit nicht in Vollzeit erwerbstätigen Ehepartner:innen oder eingetragenen Lebenspartner:innen Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen,
 - pflegebedürftige Ehegatt:innen, eingetragene Lebenspartner:innen oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie pflegen und (ergänzende) Leistungen nach SGB II oder XII beziehen,
 - eine Schule besuchen, sich in Ausbildung befinden oder ein Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule ernsthaft betreiben und (aufstockende) öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.
- ➔ Ermessensvorschrift (»Kann«-Vorschrift)
 - Bei im Einzelfall bestehendem öffentlichem Interesse an der Einbürgerung positive Ermessensausübung möglich, insb. bei Vorliegen folgender für die Anspruchseinbürgerung notwendiger Voraussetzungen (siehe Checkliste #1, Punkt 2):
 - Ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1
 - Voraufenthaltszeit (seit 5 Jahren rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland)
 - Verkürzung bei besonderen Integrationsleistungen denkbar (anders als bei der Anspruchseinbürgerung)
 - Qualifiziertes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Einbürgerung
 - Ausreichend ggf. auch AE nach § 23a Abs. 1 AufenthG (»Härtefallersuchen«, anders als bei der Anspruchseinbürgerung)
 - Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in der BRD
 - Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (»FDGO«) und zur besonderen historischen Verantwortung der BRD (insb. Schutz jüdischen Lebens) und Abgabe »Loyalitätserklärung«

CHECKLISTE #2

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU – § 9a AufenthG

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt ist der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt, bietet aber zusätzlich das Recht, in andere EU-Mitgliedsstaaten umzuziehen. Darüber hinaus enthält sie Privilegierungen gegenüber der Niederlassungserlaubnis hinsichtlich des Erlöschens (vgl. § 51 Abs. 9) und einen erhöhten Schutz vor Ausweisung (vgl. § 53 Abs. 3).

- Antrag auf Erteilung Daueraufenthalt-EU nach § 9a
- Kein Ausschluss der Anwendbarkeit
 - Ausschluss insb. in folgenden Fällen:
 - AE nach §§ 22, 23 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 (str.), 25 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 4a, Abs. 4b, Abs. 5, 25a, 25b
 - Antrag auf internationalen Schutz oder vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG in MS, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist
 - AE für einen vorübergehenden Zweck, insb. bei Studium und Ausbildung (§§ 16a und b AufenthG) und bei vorübergehender Beschäftigung nach § 19c AufenthG iVm §§ 10, 11, 12, 13, 15c, 29 Abs. 1 BeschV
 - Ausschluss auch bei Familienangehörigen mit Aufenthalt aus familiären Gründen, bei denen die stammrechtliche Person sich nur zu vorübergehendem Zweck im Bundesgebiet aufhält und bei einer Aufhebung der Lebensgemeinschaft kein eigenständiges Aufenthaltsrecht entstehen würde
- Voraufenthaltszeit
 - 5 Jahre ununterbrochener Aufenthalt mit einem AT; insb. anrechenbar:
 - Bei international Schutzberechtigten: Dauer des Asylverfahrens (ggf. Folgeverfahrens), welches der AE unmittelbar vorangegangen ist (§ 9b Abs. 1 S. 1 Nr. 5)
 - Zeiten einer Freizügigkeitsberechtigung (§ 9b Abs. 1 S. 1 Nr. 3)
 - Zeit eines Aufenthaltes zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte (§ 9b Abs. 1 S. 1 Nr. 4)
 - Zeiten des Besitzes einer von einem anderen MS erteilten Blauen Karte EU oder eines von einem anderen MS erteilten AT zum Zweck einer hochqualifizierten Beschäftigung, zum Zweck der Forschung, zum Zweck des Studiums (hier Anrechnung der Zeiten nur zur Hälfte) oder Zeiten des Besitzes eines von einem anderen MS erteilten AT als international schutzberechtigte Person unter den in § 9b Abs. 2 näher bestimmten Voraussetzungen
 - Unterbrechung der Aufenthaltszeit bei Auslandsaufenthalt nur bei Erlöschen des AT
 - Nicht anrechenbare Zeiten
 - Zeiten mit einem AT, der nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt berechtigt, z. B. §§ 16 Abs. 5, 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG, § 19c Abs. 1 i.V.m. §§ 10, 11, 12, 13, 15c, 29 Abs. 1 BeschV
 - Zu Unterbrechungen siehe § 9b Abs. 1 S. 3f. und Abs. 2 S. 4
- Lebensunterhaltssicherung
 - LUS für die Bedarfsgemeinschaft durch bereits ausgeübte (berechtigte) Erwerbstätigkeit mit ggf. erforderlicher Berufsausübungserlaubnis; LUS umfasst insbesondere:
 - Erfüllung der steuerlichen Pflichten (Nachweis bei selbstständiger Tätigkeit erforderlich)
 - Angemessene Altersversorgung
 - Max. 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge erforderlich
 - Bei weniger als 60 Monaten Rentenversicherungsbeiträgen, Prognose im Hinblick auf künftig bestehende Altersversorgung durch Renteneinkünfte oder anderen Vermögenswerten
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
 - Kranken- und Pflegeversicherung für die Bedarfsgemeinschaft
 - Bei Ehepartner:innen in ehelicher Lebensgemeinschaft Erfüllung durch eine:n Ehepartner:in ausreichend

CHECKLISTE #2

- Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1
 - Nachweis durch:
 - Sprachzertifikat
 - Absehen vom Zertifikat möglich bei in einem persönlichen Gespräch gewonnener Überzeugung der ABH über das offensichtliche Vorliegen der geforderten Sprachkenntnisse (i. d. Praxis sehr selten)
 - »Deutsch-Test für Zuwanderer« oder Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses)
 - 4 Jahre erfolgreichen Besuchs einer deutschsprachigen Schule
 - Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss
 - Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule
 - Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Universität oder Hochschule
 - Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung
 - Bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
 - Bei Möglichkeit der mündlichen Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1), soweit entweder kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs wegen erkennbar geringen Integrationsbedarfs bestand oder die Teilnahme wegen eigener Behinderung oder Pflege von Familienangehörigen mit Behinderung auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist
 - Absehen von dieser Voraussetzung im Ermessen zur Vermeidung einer Härte möglich
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
 - Nachweis möglich durch Absolvierung Hauptschule, Ausbildung, Studium, Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses) oder Einbürgerungstest
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung
 - Bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
 - Bei Möglichkeit der mündlichen Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1), soweit entweder kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs wegen erkennbar geringen Integrationsbedarfs bestand oder die Teilnahme wegen eigener Behinderung oder Pflege von Familienangehörigen mit Behinderung auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist
 - Absehen von dieser Voraussetzung im Ermessen zur Vermeidung einer Härte möglich
- Kein Entgegenstehen von Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
 - Einzelfallabwägung zwischen der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. der von der ausländischen Person ausgehenden Gefahr einerseits und der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet andererseits
- Ausreichender Wohnraum
 - Für alle Familienmitglieder in häuslicher Gemeinschaft
 - Etwa 12m² Wohnfläche pro Person ab einem Alter von 6 Jahren zzgl. Mitnutzung von Nebenräumen (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang
 - Bei Kindern zwischen 2 und 6 Jahren: etwa 10m² Wohnfläche ausreichend, bei Kindern unter 2 Jahren keine Wohnfläche erforderlich
- Identitätsklärung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - ID-Klärung durch gültigen Nationalpass
 - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz des Herkunftsstaates, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
 - Kein automatisches Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft durch Beantragung und Erneuerung des Nationalpasses (vgl. Neuregelung seit 2023 in §§ 72, 73 AsylG)

CHECKLISTE #2

- Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - Pflichterfüllung durch Nationalpass oder anerkannten Passersatz (Reiseausweis für Flüchtlinge, »blauer Pass«; Reiseausweis für Ausländer:innen, »grauer Pass«)
- Anspruch (»Ist«-Vorschrift)
- Erteilungsdauer
 - Unbefristet
 - Geltungsdauer des eAT anknüpfend an Geltungsdauer des Nationalpasses

CHECKLISTE #3

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge – § 26 Abs. 3 AufenthG

Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren Voraufenthalt (1.) oder nach 5 Jahren Voraufenthalt (2.) bzw. unter erleichterten Voraussetzungen nach 5 Jahren Voraufenthalt für Personen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind (3.)

1. Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren Voraufenthalt (§ 26 Abs. 3 S. 3)

- Antrag auf Erteilung NE nach § 26 Abs. 3 S. 3
- AE nach § 25 Abs. 1 (Asylberechtigung), Abs. 2 S. 1 Alt. 1 (GFK-Flüchtlingsschutz) oder nach § 23 Abs. 4 (Resettlement)
- Voraufenthaltszeit
 - 3 Jahre ununterbrochener Besitz einer AE; anrechenbar:
 - Dauer des Asylverfahrens (ggf. Folgeverfahrens), welches der AE unmittelbar vorangegangen ist
 - Zeit eines Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebietes, der nicht zum Erlöschen der AE führte, max. 6 Monate
 - Zeit eines Aufenthaltes zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte
 - Zeit des Besitzes einer früheren NE und ggf. einer dieser vorhergehenden AE bis max. 4 Jahre, soweit die frühere NE durch einen Auslandsaufenthalt erloschen war
- Keine Mitteilung des BAMF über Vorliegen der Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; bei Resettlement-Flüchtlingen: kein Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rücknahme der AE (§ 23 Abs. 4)
- Weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung
 - Mehr als 75 % durch Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von SGB II-/SGB XII-Leistungen
 - Für die Bedarfsgemeinschaft (Ehepartner:innen und unverheiratete Kinder bis zum 25. Lebensjahr in familiärer Lebensgemeinschaft mit Ausnahme deutscher Staatsangehöriger)
 - Berücksichtigung von LUS durch Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
 - Verpflichtungserklärung(en) und Zuwendungen, z. B. Unterhaltsleistungen, in der Regel nicht berücksichtigungsfähig
 - Positive Prognose der dauerhaften LUS erforderlich, insbesondere bei Bezug von öffentlichen Leistungen wie Kindergeld und Wohngeld
- Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus C1
 - Nachweis z. B. durch Sprachzertifikat oder deutschsprachigen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung oder deutschsprachigen (Fach-) Hochschulabschluss
- Kein Entgegenstehen von Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
 - Einzelfallabwägung zwischen der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. der von der ausländischen Person ausgehenden Gefahr einerseits und der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet andererseits
- Beschäftigungserlaubnis und Besitz sonstiger Erlaubnisse für die Erwerbstätigkeit (insb. bei selbstständiger Tätigkeit und sog. Berufsausübungserlaubnis bei reglementierten Berufen, z. B. Pflegefachkraft, Erzieher:in, Ärzt:in, Lehrer:in)
 - Bei Ehepartner:innen in ehelicher Lebensgemeinschaft Erfüllung dieser Voraussetzungen durch eine:n Ehepartner:in ausreichend

CHECKLISTE #3

- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
 - Nachweis möglich durch Absolvierung Hauptschule, Ausbildung, Studium, Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses) oder Einbürgerungstest
- Ausreichender Wohnraum
 - Für alle Familienmitglieder in häuslicher Gemeinschaft
 - Etwa 12m² Wohnfläche pro Person ab einem Alter von 6 Jahren zzgl. Mitnutzung von Nebenräumen (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang
 - Bei Kindern zwischen 2 und 6 Jahren: etwa 10m² Wohnfläche ausreichend, bei Kindern unter 2 Jahren keine Wohnfläche erforderlich
- Identitätsklärung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - ID-Klärung durch gültigen Nationalpass
 - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz des Herkunftsstaates, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
 - Kein automatisches Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft durch Beantragung und Erneuerung des Nationalpasses (vgl. Neuregelung seit 2023 in §§ 72, 73 AsylG)
 - Absehen im Ermessen bei Unmöglichkeit oder subjektiver Unzumutbarkeit der Beschaffung von Identitätsdokumenten (i. d. Praxis sehr selten, sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
- Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - Pflichterfüllung durch Nationalpass oder anerkannten Passersatz (Reiseausweis für Flüchtlinge, »blauer Pass«; Reiseausweis für Ausländer:innen, »grauer Pass«)
 - Absehen im Ermessen bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (i. d. Praxis sehr selten, sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
- ➔ Anspruch (»Ist«-Vorschrift)
- ➔ Erteilungsdauer
 - Unbefristet
 - Geltungsdauer des eAT anknüpfend an Geltungsdauer des Nationalpasses

2. Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren Voraufenthalt (§ 26 Abs. 3 S. 1)

- Antrag auf Erteilung NE nach § 26 Abs. 3 S. 1
- AE nach § 25 Abs. 1 (Asylberechtigung), Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 (GFK-Flüchtlingsschutz) oder nach § 23 Abs. 4 (Resettlement)
- Voraufenthaltszeit
 - 5 Jahre ununterbrochener Besitz einer AE; anrechenbar:
 - Dauer des Asylverfahrens (ggf. Folgeverfahrens), welches der AE unmittelbar vorangegangen ist
 - Zeit eines Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebietes, der nicht zum Erlöschen der AE führte, max. 6 Monate
 - Zeit eines Aufenthaltes zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte
 - Zeit des Besitzes einer früheren NE und ggf. einer dieser vorhergehenden AE bis max. 4 Jahre, soweit die frühere NE durch einen Auslandsaufenthalt erloschen war
- Keine Mitteilung des BAMF über Vorliegen der Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; bei Resettlement-Flüchtlingen: kein Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rücknahme der AE (§ 23 Abs. 4)

CHECKLISTE #3

- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung
 - Mehr als 50 % durch Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von SGB II-/SGB XII-Leistungen
 - Für die Bedarfsgemeinschaft (Ehepartner:innen und unverheiratete Kinder bis zum 25. Lebensjahr in familiärer Lebensgemeinschaft mit Ausnahme deutscher Staatsangehöriger)
 - Berücksichtigung von LUS durch Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
 - Verpflichtungserklärung(en) und Zuwendungen, z. B. Unterhaltsleistungen, in der Regel nicht berücksichtigungsfähig
 - Positive Prognose der dauerhaften LUS erforderlich, insbesondere bei Bezug von öffentlichen Leistungen wie Kindergeld und Wohngeld
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung
 - Nach Erreichen der Regelaltersgrenze (aktuell Vollendung des 67. Lebensjahres bzw. bei Geburt vor dem 1. Januar 1964 stufenweise früher, frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres)
 - Bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2
 - Nachweis durch
 - Sprachzertifikat
 - Absehen vom Zertifikat möglich bei in einem persönlichen Gespräch gewonnener Überzeugung der ABH über das offensichtliche Vorliegen der geforderten Sprachkenntnisse (i. d. Praxis sehr selten)
 - »Deutsch-Test für Zuwanderer« oder Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses)
 - 4 Jahre erfolgreichen Besuchs einer deutschsprachigen Schule
 - Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss
 - Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule
 - Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Universität oder Hochschule
 - Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung
 - Bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
 - Bei Möglichkeit der mündlichen Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1), soweit entweder kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs wegen erkennbar geringen Integrationsbedarfs bestand oder die Teilnahme wegen eigener Behinderung oder Pflege von Familienangehörigen mit Behinderung auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist
 - Absehen von dieser Voraussetzung im Ermessen zur Vermeidung einer Härte möglich
- Kein Entgegenstehen von Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
 - Einzelfallabwägung zwischen der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. der von der ausländischen Person ausgehenden Gefahr einerseits und der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet andererseits
- Beschäftigungserlaubnis und Besitz sonstiger Erlaubnisse für die Erwerbstätigkeit (insb. bei selbstständiger Tätigkeit und sog. Berufsausübungserlaubnis bei reglementierten Berufen, z. B. Pflegefachkraft, Erzieher:in, Ärzt:in, Lehrer:in)
 - Bei Ehepartner:innen in ehelicher Lebensgemeinschaft: Erfüllung dieser Voraussetzung durch eine:n Ehepartner:in ausreichend
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
 - Nachweis möglich durch Absolvierung Hauptschule, Ausbildung, Studium, Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses) oder Einbürgerungstest
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung
 - Bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung

CHECKLISTE #3

- Bei Möglichkeit der mündlichen Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1), soweit entweder kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs wegen erkennbar geringen Integrationsbedarfs bestand oder die Teilnahme wegen eigener Behinderung oder Pflege von Familienangehörigen mit Behinderung auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist
- Absehen von dieser Voraussetzung im Ermessen zur Vermeidung einer Härte möglich
- **Ausreichender Wohnraum**
 - Für alle Familienmitglieder in häuslicher Gemeinschaft
 - Etwa 12m² Wohnfläche pro Person ab einem Alter von 6 Jahren zzgl. Mitnutzung von Nebenräumen (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang
 - Bei Kindern zwischen 2 und 6 Jahren: etwa 10m² Wohnfläche ausreichend, bei Kindern unter 2 Jahren keine Wohnfläche erforderlich
- **Identitätsklärung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)**
 - ID-Klärung durch gültigen Nationalpass
 - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz des Herkunftsstaates, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
 - Kein automatisches Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft durch Beantragung und Erneuerung des Nationalpasses (vgl. Neuregelung seit 2023 in §§ 72, 73 AsylG)
 - Absehen im Ermessen bei Unmöglichkeit oder subjektiver Unzumutbarkeit der Beschaffung von Identitätsdokumenten (i. d. Praxis sehr selten, sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
- **Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)**
 - Pflichterfüllung durch Nationalpass oder anerkannten Passersatz (Reiseausweis für Flüchtlinge, »blauer Pass«; Reiseausweis für Ausländer:innen, »grauer Pass«)
 - Absehen im Ermessen bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (i. d. Praxis sehr selten, sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
- ➔ **Anspruch (»Ist«-Vorschrift)**
- ➔ **Erteilungsdauer**
 - Unbefristet
 - Geltungsdauer des eAT anknüpfend an Geltungsdauer des Nationalpasses

3. Niederlassungserlaubnis für Personen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind (§ 26 Abs. 3 S. 5)

Bei Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, können die Privilegien des eigenständigen unbefristeten Aufenthaltsrechts für Kinder nach § 35 angewandt werden (§ 26 Abs. 3 S. 5).

- Antrag auf Erteilung NE nach § 26 Abs. 3 S. 5
- AE nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Alt. 1 (Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung) oder § 23 Abs. 4 (Resettlement)
- Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- Erteilung des eAT vor Vollendung des 18. Lebensjahres (str.)
- Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen nach § 35 (ausführliche Darstellung unter Checkliste #5, Punkt 3: Niederlassungserlaubnis für Kinder nach Familiennachzug)
 - Zeiten des Asylverfahrens bei Berechnung der Voraufenthaltszeit hier anrechenbar

CHECKLISTE #3

- Identitätsklärung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - ID-Klärung durch gültigen Nationalpass
 - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz des Herkunftsstaates, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
 - Kein automatisches Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft durch Beantragung und Erneuerung des Nationalpasses (vgl. Neuregelung seit 2023 in §§ 72, 73 AsylG)
 - Absehen im Ermessen bei Unmöglichkeit oder subjektiver Unzumutbarkeit der Beschaffung von Identitätsdokumenten (i. d. Praxis sehr selten, sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
- Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - Pflichterfüllung durch Nationalpass oder anerkannten Passersatz (Reiseausweis für Flüchtlinge, »blauer Pass«; Reiseausweis für Ausländer:innen, »grauer Pass«)
 - Absehen im Ermessen bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (i. d. Praxis sehr selten, sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
- ➔ Ermessensvorschrift (»Kann«-Vorschrift)
- ➔ Erteilungsdauer
 - Unbefristet
 - Geltungsdauer des eAT anknüpfend an Geltungsdauer des Nationalpasses

CHECKLISTE #4

Niederlassungserlaubnis für Personen mit anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnis – § 26 Abs. 4 AufenthG

Niederlassungserlaubnis für Erwachsene (1.) und unter erleichterten Voraussetzungen für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind (2.)

1. Niederlassungserlaubnis für Erwachsene (§ 26 Abs. 4 S. 1)

- Antrag auf Erteilung NE nach § 26 Abs. 4 S. 1
- AE nach §§ 22, 23, 23a, 25 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 S. 2, 25 Abs. 5, 25a, 25b, § 24 (str.) und § 25 Abs. 4 S. 1 (str.)
- Voraufenthaltszeit
 - 5 Jahre ununterbrochener Besitz einer AE; anrechenbar
 - Dauer des (sogar ggf. negativen) letzten Asylverfahrens (ggf. Folgeverfahrens), welches der AE vorangegangen ist; ABH kann im Falle eines negativen Asylverfahrens gewisse Mindestzeit des Besitzes einer AE verlangen und die Duldungsgründe nach Abschluss des Asylverfahrens berücksichtigen
- Lebensunterhaltssicherung
 - Für die Bedarfsgemeinschaft (Ehepartner:innen und unverheiratete Kinder bis zum 25. Lebensjahr in familiärer Lebensgemeinschaft mit Ausnahme deutscher Staatsangehöriger)
 - Berücksichtigung von LUS durch Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
 - Verpflichtungserklärung(en) und Zuwendungen, z. B. Unterhaltsleistungen, in der Regel nicht berücksichtigungsfähig
 - Positive Prognose der dauerhaften LUS erforderlich, insbesondere bei Bezug von öffentlichen Leistungen wie Kindergeld und Wohngeld
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
 - Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens ausreichend
 - Berufliche Ausfallzeiten aufgrund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege anrechenbar
 - Bei Ehepartner:innen in ehelicher Lebensgemeinschaft: Erfüllung dieser Voraussetzung durch eine:n Ehepartner:in ausreichend
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1
 - Nachweis durch:
 - Sprachzertifikat
 - Absehen vom Zertifikat möglich bei in einem persönlichen Gespräch gewonnener Überzeugung der ABH über das offensichtliche Vorliegen der geforderten Sprachkenntnisse (i. d. Praxis sehr selten)
 - »Deutsch-Test für Zuwanderer« oder Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses)
 - 4 Jahre erfolgreichen Besuchs einer deutschsprachigen Schule
 - Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss
 - Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule
 - Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Universität oder Hochschule
 - Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung
 - Bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung

CHECKLISTE #4

- Bei Möglichkeit der mündlichen Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1), soweit entweder kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs wegen erkennbar geringen Integrationsbedarfs bestand oder die Teilnahme wegen eigener Behinderung oder Pflege von Familienangehörigen mit Behinderung auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist
 - Absehen von dieser Voraussetzung im Ermessen zur Vermeidung einer Härte möglich
- Kein Entgegenstehen von Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
 - Einzelfallabwägung zwischen der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. der von der ausländischen Person ausgehenden Gefahr einerseits und der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet andererseits
- Beschäftigungserlaubnis und Besitz sonstiger Erlaubnisse für die Erwerbstätigkeit (insb. bei selbstständiger Tätigkeit und sog. Berufsausübungserlaubnis bei reglementierten Berufen, z. B. Pflegefachkraft, Erzieher:in, Ärzt:in, Lehrer:in)
 - Bei Ehepartner:innen in ehelicher Lebensgemeinschaft: Erfüllung dieser Voraussetzungen durch eine:n Ehepartner:in ausreichend
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
 - Nachweis möglich durch Absolvierung Hauptschule, Ausbildung, Studium, Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses) oder Einbürgerungstest
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung
 - Bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
 - Bei Möglichkeit der mündlichen Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1), soweit entweder kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs wegen erkennbar geringen Integrationsbedarfs bestand oder die Teilnahme wegen eigener Behinderung oder Pflege von Familienangehörigen mit Behinderung auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist
 - Absehen von dieser Voraussetzung im Ermessen zur Vermeidung einer Härte möglich
- Ausreichender Wohnraum
 - Für alle Familienmitglieder in häuslicher Gemeinschaft
 - Etwa 12m² Wohnfläche pro Person ab einem Alter von 6 Jahren zzgl. Mitnutzung von Nebenräumen (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang
 - Bei Kindern zwischen 2 und 6 Jahren: etwa 10m² Wohnfläche ausreichend, bei Kindern unter 2 Jahren keine Wohnfläche erforderlich
- Identitätsklärung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - ID-Klärung durch gültigen Nationalpass
 - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz des Herkunftsstaates, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
 - Absehen im Ermessen bei Unmöglichkeit oder subjektiver Unzumutbarkeit der Beschaffung von Identitätsdokumenten (i. d. Praxis sehr selten, sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
- Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - Pflichterfüllung durch Nationalpass oder anerkannten Passersatz (Reiseausweis für Ausländer, »grauer Pass«)
 - Absehen im Ermessen bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (i. d. Praxis sehr selten, sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
- ➔ Ermessensvorschrift (»Kann«-Vorschrift)
- ➔ Erteilungsdauer
 - Unbefristet
 - Geltungsdauer des eAT anknüpfend an Geltungsdauer des Nationalpasses

CHECKLISTE #4

2. Niederlassungserlaubnis für Personen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind (§ 26 Abs. 4 S. 4)

Bei Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, können die Privilegien des eigenständigen unbefristeten Aufenthaltsrechts für Kinder nach § 35 angewandt werden (§ 26 Abs. 4 S. 4).

- Antrag auf Erteilung NE nach § 26 Abs. 4 S. 4
- AE nach §§ 22, 23, 23a, 25 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 S. 2, 25 Abs. 5, 25a, 25b, § 24 (str.) und § 25 Abs. 4 S. 1 (str.)
- Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- Erteilung des eAT vor Vollendung des 18. Lebensjahres (str.)
- Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen nach § 35 (ausführliche Darstellung unter Checkliste #5, Punkt 3: Niederlassungserlaubnis für Kinder nach Familiennachzug)
 - Zeiten des Asylverfahrens bei Berechnung der Voraufenthaltszeit hier anrechenbar (str.)
- Identitätsklärung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - ID-Klärung durch gültigen Nationalpass
 - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz des Herkunftsstaates, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
 - Absehen im Ermessen bei Unmöglichkeit oder subjektiver Unzumutbarkeit der Beschaffung von Identitätsdokumenten (i. d. Praxis sehr selten, sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
- Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - Pflichterfüllung durch Nationalpass oder anerkannten Passersatz (Reiseausweis für Ausländer, »grauer Pass«)
 - Absehen im Ermessen bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (i. d. Praxis sehr selten, sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit)
- ➔ Ermessensvorschrift (»Kann«-Vorschrift)
- ➔ Erteilungsdauer
 - Unbefristet
 - Geltungsdauer des eAT anknüpfend an Geltungsdauer des Nationalpasses

CHECKLISTE #5

Niederlassungserlaubnis für Personen mit Aufenthalt aus familiären Gründen – §§ 28 Abs. 2 S. 1, 31 Abs. 3 und 35 AufenthG

Erleichterte Voraussetzungen für Personen nach Familiennachzug zu Deutschen (1.), für Ehepartner:innen nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft (2.) und für Kinder, denen als Minderjährige ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erteilt wurde (3.)

1. Niederlassungserlaubnis nach Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 Abs. 2 S. 1)

- Antrag auf Erteilung NE nach § 28 Abs. 2 S. 1
- Voraufenthaltszeit
 - 3 Jahre Besitz der familiären Aufenthaltserlaubnis, die von der deutschen familienangehörigen Person abgeleitet wird (Ehepartner:in, Elternteil oder Kind)
- Fortbestehen familiärer Lebensgemeinschaft (nicht notwendig häusliche Gemeinschaft) mit der deutschen Person im Bundesgebiet
- Kein Ausweisungsinteresse (zwingende Erteilungsvoraussetzung)
- Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1
 - Nachweis durch
 - Sprachzertifikat
 - Absehen vom Zertifikat möglich bei in einem persönlichen Gespräch gewonnener Überzeugung der ABH über das offensichtliche Vorliegen der geforderten Sprachkenntnisse (i. d. Praxis sehr selten)
 - »Deutsch-Test für Zuwanderer« oder Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses)
 - 4 Jahre erfolgreichen Besuchs einer deutschsprachigen Schule
 - Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss
 - Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule
 - Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Universität oder Hochschule
 - Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung
 - Bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
 - Bei Möglichkeit der mündlichen Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1), soweit entweder kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs wegen erkennbar geringen Integrationsbedarfs bestand oder die Teilnahme wegen eigener Behinderung oder Pflege von Familienangehörigen mit Behinderung auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist
 - Absehen von dieser Voraussetzung im Ermessen zur Vermeidung einer Härte möglich
- Lebensunterhaltssicherung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - Für die Bedarfsgemeinschaft (Ehepartner:innen und unverheiratete Kinder bis zum 25. Lebensjahr in familiärer Lebensgemeinschaft mit Ausnahme deutscher Staatsangehöriger)
 - Berücksichtigung von LUS durch Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
 - Verpflichtungserklärung(en) und Zuwendungen, z. B. Unterhaltsleistungen, in der Regel nicht berücksichtigungsfähig
 - Positive Prognose der dauerhaften LUS erforderlich, insbesondere bei Bezug von öffentlichen Leistungen wie Kindergeld und Wohngeld

CHECKLISTE #5

- Identitätsklärung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - ID-Klärung durch gültigen Nationalpass
 - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz des Herkunftsstaates, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
- Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - Pflichterfüllung durch Nationalpass oder anerkannten Passersatz
- ➔ Regelerteilungsanspruch (»Soll«-Vorschrift)
- ➔ Erteilungsdauer
 - Unbefristet
 - Geltungsdauer des eAT anknüpfend an Geltungsdauer des Nationalpasses

2. Niederlassungserlaubnis für Ehepartner:innen nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 31 Abs. 3)

Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis für Ehepartner:innen mit eigenständigem Aufenthaltsrecht kommt sowohl in Fällen in Betracht, in denen ein Nachzug zur ausländischen als auch zur deutschen Person (vgl. § 28 Abs. 3 S. 1 AufenthG) erfolgte.

- Antrag auf Erteilung NE nach § 31 Abs. 3
- Aufgehobene eheliche Lebensgemeinschaft
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 AufenthG
- Voraufenthaltszeit
 - 5 Jahre ununterbrochener Besitz einer AE; anrechenbar:
 - Dauer des Asylverfahrens (ggf. Folgeverfahrens), welches der AE unmittelbar vorangegangen ist
 - Zeit eines Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebietes, der nicht zum Erlöschen der AE führte, max. 6 Monate
 - Zeit eines Aufenthaltes zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte
 - Zeit des Besitzes einer früheren NE und ggf. einer dieser vorhergehenden AE bis max. 4 Jahre, soweit die frühere NE durch einen Auslandsaufenthalt erloschen war
- Lebensunterhaltssicherung durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des:der Ex-Partner:in
 - Eigene Mittel der beantragenden Person, insb. eigenes, auf Dauer angelegtes Einkommen anrechenbar
- Ex-Partner:in in Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
 - Bei Ex-Partner:in mit deutscher Staatsangehörigkeit: gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich
- Kein Entgegenstehen von Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
 - Einzelfallabwägung zwischen der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. der von der ausländischen Person ausgehenden Gefahr einerseits und der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet andererseits
- Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1
 - Nachweis durch
 - Sprachzertifikat
 - Absehen vom Zertifikat möglich bei in einem persönlichen Gespräch gewonnener Überzeugung der ABH über das offensichtliche Vorliegen der geforderten Sprachkenntnisse (i. d. Praxis sehr selten)

CHECKLISTE #5

- »Deutsch-Test für Zuwanderer« oder Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses)
 - 4 Jahre erfolgreichen Besuchs einer deutschsprachigen Schule
 - Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss
 - Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule
 - Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Universität oder Hochschule
 - Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
- Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung
 - Bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
 - Bei Möglichkeit der mündlichen Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1), soweit entweder kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs wegen erkennbar geringen Integrationsbedarfs bestand oder die Teilnahme wegen eigener Behinderung oder Pflege von Familienangehörigen mit Behinderung auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist
- Absehen von dieser Voraussetzung im Ermessen zur Vermeidung einer Härte möglich
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
 - Nachweis möglich durch Absolvierung Hauptschule, Ausbildung, Studium, Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses) oder Einbürgerungstest
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung
 - Bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
 - Bei Möglichkeit der mündlichen Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1), soweit entweder kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs wegen erkennbar geringen Integrationsbedarfs bestand oder die Teilnahme wegen eigener Behinderung oder Pflege von Familienangehörigen mit Behinderung auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist
 - Absehen von dieser Voraussetzung im Ermessen zur Vermeidung einer Härte möglich
- Ausreichender Wohnraum
 - Für alle Familienmitglieder in häuslicher Gemeinschaft
 - Etwa 12m² Wohnfläche pro Person ab einem Alter von 6 Jahren zzgl. Mitnutzung von Nebenräumen (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang
 - Bei Kindern zwischen 2 und 6 Jahren: etwa 10m² Wohnfläche ausreichend, bei Kindern unter 2 Jahren keine Wohnfläche erforderlich
- Identitätsklärung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - ID-Klärung durch gültigen Nationalpass
 - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz des Herkunftsstaates, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
- Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - Pflichterfüllung durch Nationalpass oder anerkannten Passersatz
- ➔ Anspruch (»Ist«-Vorschrift)
- ➔ Erteilungsdauer
 - Unbefristet
 - Geltungsdauer des eAT anknüpfend an Geltungsdauer des Nationalpasses

CHECKLISTE #5

3. Niederlassungserlaubnis für Kinder nach Familiennachzug (§ 35)

Niederlassungserlaubnis für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (3.1) bzw. nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug als Minderjährige:r (3.2)

3.1 Niederlassungserlaubnis für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 35 Abs. 1 S. 1)

- Antrag auf Erteilung NE nach § 35 Abs. 1 S. 1
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung
- AE aus familiären Gründen
- Voraufenthaltszeit
 - Im Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres 5 Jahre ununterbrochener Besitz einer AE; anrechenbar:
 - Dauer des Asylverfahrens (ggf. Folgeverfahrens), welches der AE unmittelbar vorausgegangen ist
 - Zeit eines Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebietes, der nicht zum Erlöschen der AE führte, max. 6 Monate
 - Zeit eines Aufenthaltes zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte
 - Zeit des Besitzes einer früheren NE und ggf. einer dieser vorhergehenden AE bis max. 4 Jahre, soweit die frühere NE durch einen Auslandsaufenthalt erloschen war
- Identitätsklärung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - ID-Klärung durch gültigen Nationalpass
 - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz des Herkunftsstaates, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden
- Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - Pflichterfüllung durch Nationalpass oder anerkannten Passersatz
- ➔ Anspruch (»Ist«-Vorschrift)
 - Erteilung der NE ausnahmsweise »nur« im Ermessen (»Kann«-Vorschrift) bei Vorliegen eines der folgenden Fälle:
 - Ausweisungsinteresse, welches auf dem persönlichen Verhalten beruht
 - Verurteilung in den letzten 3 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mind. 6 oder einer Freiheitsstrafe von mind. 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mind. 90 Tagessätzen oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist
 - Keine Lebensunterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII oder Jugendhilfe nach SGB VIII, es sei denn, die ausländische Person
 - befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, oder
 - kann den Lebensunterhalt wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII oder Jugendhilfe nach SGB VIII sichern.
 - Bei Absehen der Erteilung der NE im Ermessen:
 - Bei Aussetzung der Jugend- oder Freiheitsstrafe oder der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung »in der Regel« Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (»Soll«-Vorschrift) bis zum Ablauf der Bewährungszeit
 - Im Übrigen Verlängerung der AE im Ermessen

CHECKLISTE #5

- Erteilungsdauer
 - NE: unbefristet
 - Geltungsdauer des eAT anknüpfend an Geltungsdauer des Nationalpasses
 - AE: anknüpfend an Geltungsdauer der AE der Referenzperson, des Nationalpasses oder der Bewährungszeit (s. o.)

3.2 Niederlassungserlaubnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug als Minderjährige:r (§ 35 Abs. 1 S. 2)

- Antrag auf Erteilung NE nach § 35 Abs. 1 S. 2
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- AE aus familiären Gründen
- Voraufenthaltszeit
 - Seit 5 Jahren ununterbrochener Besitz einer AE; anrechenbar:
 - Dauer des Asylverfahrens (ggf. Folgeverfahrens), welches der AE unmittelbar vorausgegangen ist
 - Zeit eines Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebietes, der nicht zum Erlöschen der AE führte, max. 6 Monate
 - Zeit eines Aufenthaltes zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte
 - Zeit des Besitzes einer früheren NE und ggf. einer dieser vorhergehenden AE bis max. 4 Jahre, soweit die frühere NE durch einen Auslandsaufenthalt erloschen war
- Vollständige Lebensunterhaltssicherung
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung
 - Bei Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt
 - Bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1
 - Nachweis durch:
 - Sprachzertifikat
 - Absehen vom Zertifikat möglich bei in einem persönlichen Gespräch gewonnener Überzeugung der ABH über das offensichtliche Vorliegen der geforderten Sprachkenntnisse (i. d. Praxis sehr selten)
 - »Deutsch-Test für Zuwanderer« oder Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses)
 - 4 Jahre erfolgreichen Besuchs einer deutschsprachigen Schule
 - Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss
 - Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule
 - Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Universität oder Hochschule
 - Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung
 - Bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- Identitätsklärung (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - ID-Klärung durch gültigen Nationalpass
 - Bei objektiver Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder subjektiver Unzumutbarkeit der Durchführung von Mitwirkungshandlungen zur Passbeschaffung (sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit) auch durch anerkannten Passersatz des Herkunftsstaates, anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild oder ggf. auch durch andere geeignete amtliche Urkunden

CHECKLISTE #5

- Erfüllung der Passpflicht (Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung)
 - Pflichterfüllung durch Nationalpass oder anerkannten Passersatz
- ➔ Anspruch (»Ist«-Vorschrift) oder Ermessensvorschrift (»Kann-Vorschrift«)
 - Bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Erteilung NE
 - Erteilung NE »nur« im Ermessen (»Kann-Vorschrift«) bei Vorliegen eines der folgenden Fälle:
 - Ausweisungsinteresse, welches auf dem persönlichen Verhalten beruht
 - Verurteilung in den letzten 3 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mind. 6 oder einer Freiheitsstrafe von mind. 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mind. 90 Tagessätzen oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist
 - Keine Lebensunterhaltssicherung ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII oder Jugendhilfe nach SGB VIII, es sei denn, die ausländische Person
 - befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, oder
 - kann den Lebensunterhalt wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII oder Jugendhilfe nach SGB VIII sichern.
 - Bei Absehen der Erteilung der NE im Ermessen:
 - Bei Aussetzung der Jugend- oder Freiheitsstrafe oder der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung »in der Regel« Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (»Soll«-Vorschrift) bis zum Ablauf der Bewährungszeit
 - Im Übrigen Verlängerung der AE im Ermessen
- ➔ Erteilungsdauer
 - NE: unbefristet
 - Geltungsdauer des eAT anknüpfend an Geltungsdauer des Nationalpasses
 - AE: anknüpfend an Geltungsdauer der AE der Referenzperson, des Nationalpasses oder der Bewährungszeit (s. o.)

CHECKLISTE #6

Niederlassungserlaubnis in sonstigen Fällen – § 9 Abs. 2 AufenthG

In allen Fällen, in denen keine speziellere Vorschrift greift, richtet sich die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach der grundlegenden Vorschrift in § 9 Abs. 2 AufenthG. Dies gilt insbesondere für Personen, die im Wege des Spurwechsels eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g oder § 19d AufenthG erhalten haben und Personen mit einem Aufenthalt aus familiären Gründen, die nicht unter die oben genannten Privilegierungen fallen.

- Antrag auf Erteilung NE nach § 9 Abs. 2
- Voraufenthaltszeit
 - 5 Jahre ununterbrochener Besitz der AE; anrechenbar:
 - Zeit eines Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebietes, der nicht zum Erlöschen der AE führte, max. 6 Monate
 - Zeit eines Aufenthaltes zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte
 - Zeit des Besitzes einer früheren NE und ggf. einer dieser vorhergehenden AE bis max. 4 Jahre, soweit die frühere NE durch einen Auslandsaufenthalt erloschen war
- Lebensunterhaltssicherung
 - Für die Bedarfsgemeinschaft (Ehepartner:innen und unverheiratete Kinder bis zum 25. Lebensjahr in familiärer Lebensgemeinschaft mit Ausnahme deutscher Staatsangehöriger)
 - Berücksichtigung von LUS durch Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
 - Verpflichtungserklärung(en) und Zuwendungen, z. B. Unterhaltsleistungen, in der Regel nicht berücksichtigungsfähig
 - Positive Prognose der dauerhaften LUS erforderlich, insbesondere bei Bezug von öffentlichen Leistungen wie Kindergeld und Wohngeld
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
 - Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens ausreichend
 - Berufliche Ausfallzeiten aufgrund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege anrechenbar
 - Bei Ehepartner:innen in ehelicher Lebensgemeinschaft Erfüllung durch eine:n Ehepartner:in ausreichend
 - Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung bei
 - Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
 - Einer (andauernden) Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder zu einem Hochschulabschluss führt
- Kein Entgegenstehen von Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
 - Einzelfallabwägung zwischen der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. der von der ausländischen Person ausgehenden Gefahr einerseits und der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet andererseits
- Beschäftigungserlaubnis und Besitz sonstiger Erlaubnisse für die Erwerbstätigkeit (insb. bei selbstständiger Tätigkeit und sog. Berufsausübungserlaubnis bei reglementierten Berufen, z. B. Pflegefachkraft, Erzieher:in, Ärzt:in, Lehrer:in)
 - Bei Ehepartner:innen in ehelicher Lebensgemeinschaft: Erfüllung dieser Voraussetzung durch Ehepartner:in ausreichend

■ Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1

- Nachweis durch:
 - Sprachzertifikat
 - Absehen vom Zertifikat möglich bei in einem persönlichen Gespräch gewonnener Überzeugung der ABH über das offensichtliche Vorliegen der geforderten Sprachkenntnisse (i. d. Praxis sehr selten)
 - »Deutsch-Test für Zuwanderer« oder Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses)
 - 4 Jahre erfolgreichen Besuchs einer deutschsprachigen Schule
 - Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss
 - Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule
 - Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Universität oder Hochschule
 - Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
- Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung bei
 - Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
 - Möglichkeit der mündlichen Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1), soweit entweder kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs wegen erkennbar geringen Integrationsbedarfs bestand oder die Teilnahme wegen eigener Behinderung oder Pflege von Familienangehörigen mit Behinderung auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist
- Absehen von dieser Voraussetzung im Ermessen zur Vermeidung einer Härte möglich

■ Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet

- Nachweis möglich durch Absolvierung Hauptschule, Ausbildung, Studium, Test »Leben in Deutschland« (Teil des Integrationskurses) oder Einbürgerungstest
- Zwingendes Absehen von dieser Voraussetzung
 - Bei Unmöglichkeit der Erfüllung wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
 - Bei Möglichkeit der mündlichen Verständigung auf einfache Art in deutscher Sprache (Niveau A1), soweit entweder kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs wegen erkennbar geringen Integrationsbedarfs bestand oder die Teilnahme wegen eigener Behinderung oder Pflege von Familienangehörigen mit Behinderung auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist
- Absehen von dieser Voraussetzung im Ermessen zur Vermeidung einer Härte möglich

■ Ausreichender Wohnraum

- Für alle Familienmitglieder in häuslicher Gemeinschaft
- Etwa 12m² Wohnfläche pro Person ab einem Alter von 6 Jahren zzgl. Mitnutzung von Nebenräumen (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang
 - Bei Kindern zwischen 2 und 6 Jahren: etwa 10m² Wohnfläche ausreichend, bei Kindern unter 2 Jahren keine Wohnfläche erforderlich

➔ Anspruch (»Ist«-Vorschrift)

➔ Erteilungsdauer

- Unbefristet
- Geltungsdauer des eAT anknüpfend an Geltungsdauer des Nationalpasses